Delser Kreisblatt

Das Rreisblatt ericeint Dienstag und Freitag und tenn nur mit ber "Lokomotive" zulammen bezogen werden; diefelbe foftet fir das Biertetjahr bei ber Boit 2,10 M.



Inferate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Gei chafts ftelle angenommen.

Preis für die Agefpaltene Betitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirts Dels Wohnende 20 I

Drud und Berlag A. Ludwig's Buchdruderei Rothe, Politt & Co. in Dels.

Mr. 22.

Ocis, den 20. März 1917.

Jahrgang.

Amtlicher Teil.

A. Befanntmachungen ds Königlichen Landrats.

fchaftsraume gu betreien. Die Ortspolizeibehorben und bie dreisgendarmerie haben ihnen jede erforderlich werdende Unterftütung auteil werden gu laffen.

Dels, den 17. März 1917.

Menberung.

Der Herr Regierungspräsident hat gemäß § 8 der Eiers ordnung vom 12. August v. J. den Höchstpreis sür Eier beim Berkauf durch Gestügschalter an den Händler vom 25. März ab auf 20 Pfg. für ein Eisestellegekt.

Der unmittelbare Bertauf von Giern feitens der Geflügelhalter an die Verdraucher wird hiermit ausnahmslos untersagt. Die Geflügelhalter dürsen die Eier, die sie zum Verkauf deringen, nur an die vom Kreise bestimmten Sammelstellen und Ausfäuser absehen. Den Ausfäusern wird der Verkauf an die Verdraucher ebenfalls untersagt; sie haben die Eier nur an die

Sammelftellen abzuliefern. Unter Abanderung der Anordnung vom 31. Januar 1917 (Rreisblatt S. 31) wird vom 25. d. M. ab der Breis für Cier

a) beim Berkauf von Händler oder Geflügelhalter an die Sammelstellen auf 22 Pfg., b) beim Berkauf der Sammelstelle an den Berbraucher auf 23 Pfg. für das Stück seitgesetzt.

Der Kreisausschutz.

Dels, den 16. März 1917.

Betrifft Saferguweifung.

Tierhalter, die mit der ihnen aus eigener Ernte fammenben hafermenge im laufenden Wirtschaftsjahr nicht ausreichen, haben Antrage auf Zuweisung an die Ortsbehörde zu richten. Die Ortsbehörden haben zu prüfen, ob der Tierhalter Hafer in bem gesetzlichen Grengen berfüttert hat. Die etwa überschrittene Menge ist bei der Zuweisung in Abzug zu bringen. Der Hafer ist aus dem Orte selbst zu beschaffen; sosen dies nicht möglich tit, ist mir hierüber zu berichten.
Der Vorsitzende des Kreikausschusses.

Ronigliche Lanbrat.

De I s, ben 16. März 1917. Die Ortsbehörden ersuche ich, die Listen der Kartoffel-Bestandsaufnahme vom 1. d. M. sorgfältig aufzubewahren. An der Hand dieser Listen muß nach beendeter Bestellung genau nachgeprüft werden, ob die mit Kartoffeln bestellte Ansbaufläche auch der Landvirten als Saatgut belassenen Menge emfpricht. Trifft dies nicht zu, so muß die an dem Saatgut exparte Kartoffelmenge restlos zur Ablieferung gebracht werden.

Priihfartoffelpreise. Wie im vergangenen Jahre werden auch diesmal die frübesten Kartoffeln, insbesondere bie in Mistbeeten, Treibhäusern und besonders gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln Die im Reichsgesethlatt von 1916 auf Seite 426 veröffent von der Festschung eines einheitlichen Höchstensteiles, ebenso wie lichten Preise kür Benzin beziehen sich auch auf den Kleinhandel von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar die zum 30. Juni der Drogisten.

1917, ausgenommen bleiben. Mit dem 1. Juli 1917 tritt die

De I s, den 19. März 1917. beseichtliche Bewirtschaftung der Frühlariossein. Ihr Höchtscher Kreisausschuß hat zwei Milchs, Butters und Eierspreis ist für die Provinz Schlossen sten Monay Juli auf Liefenungs-Kontrollscamte angestellt, die mit Ausweisen vers Mt. 10,00 je Bentner sestgefetzt worden. Der Provinzialssein spreises Auskunz: zu verlangen und die Ställe und Wirtspreise zu ändern. Von dem Rechte einer Senstung der Provinzialsseine des Kreises Auskunz: zu der Verlangen und die Ställe und Wirtspreise zu ändern. Von dem Rechte einer Senstung der Breise wird dann Gebrauch gemacht werden, weimt das Ange-bot den Bedarf wesenklich übersteigt, insbesondere weim zu be-fürchten ist, daß Kartosseln zu früh und unreif ausgegraben merden,

> Bom 1. August 1917 ab werden die Frühkartoffelpreise von der Provinzialkartoffelstelle unter Berücksichtigung der Berhältnisse der Proving in der Beise abgebaut werden, daß der Breis für Serbstartoffeln, der in nächster Zeit bekannt gegeben wird, am 15. September 1917 erreicht wird. Der Abbau der Preise wird unter Zuziehung eines sachverständigen Ausschuffes, der sich aus Erzeugern, Verbrauchern und Händlern zusammensetzt,

> erfolgen. Die Forberung bes Frühkartoffelanbaues ift im vaterlan-

difchen Intereffe bringendft geboten.

Dels, den 16. März 1917. Trot aller aufklärenden Einwirkung nimmt das Bestreben unlauterer Personen zu, sich durch wiederrechtliche Lieserung beschlichen Lebensmittel an zahlungsfähige Künser zu Neberpreisen Buchergewinne zu verschaffen. Die Käuser solcher Waren erklären, mit den ihnen zugewiesenen Rationen nicht auskommen zu können; sie bewilligen deshalb für heimlich ihnen kartenfrei zugeführte Waren Preise von oft unverhältnismäßiger Hohe und versühren dadurch gewissenlose Erzeuger und Händler dazu, immer größere Warenmengen beifeite zu schieben zum heimlichen Berkauf, der oft unter der wahrheitzwidrigen Bezeichnung als geschmuggelte Auslandsware erfolgt. Durch dieses Treiben wird die zur ordnungsmäßigen Berteilung an die Gesamtbevölkerung versügbare Wenge von Lebensmitteln weiter berringert.

Ich warne die Bevölkerung wiederholt davor, sich Lebens-mittel, die nur gegen Marken verabsolgt werden dürfen, ohne solche zu beschaffen. Sowohl der Känser als auch der Verkäuser

werden ftreng beftraft.

Dels, den 16. März 1917.

Bertani bon Rohguder.

Bon Ende März ab gelangt versuchsweise in verschiedenen Verlaufsstellen Rohzuder zum Preise von 27 Pfg. für das Pfund zum Verlaufsstellen Rohzuder zum Preise von 27 Pfg. für das Pfund zum Verlauf. Die Abgabe darf nur gegen Dergabe einer entsprechenden Wenge Zudermarken erfolgen. Riemand ist zur Abnahme von Rohzuder verhslichtet. Es bleibt jedem überlassen, Rohzuder oder Verbrauchszuder zu erwerben. Kleinhändler, die bevorzugten Kunden nur weiße Ware und anderen Kunden mur Rohzuder verkaufen sollten, haben die Entziehung des Zuderverlaufs zu gewartigen.

Der Borfigende bes Rreisausichuffes. Ronigliche Sandrat.

Dels, den 16. März 1917.

Oels, den 15. Marz 1917. Raditrag zur Anordnung Aber Reichstreisebesimarten. (Preisblattbekanttmachung vom 9. Oktober 1916, Preisblatt S. 270.)

Amf Amordmung des Preufrichen Landes-Getreide-Anwes wird über Meicheveisebrommarken für den Umfang des Kreibes

Dels folgendes bestimmi:

Es erhalten folgenden Jujus: § 3. Bom 16. April 1917 ab verlieren die bisder im Ber-kehr befindlichen Reisebrutmarken ihre Gilltigkeit. Die neuen Marken find mit einem Wertpapierunterdruck, der sich durch einen im grauen Felde stehenden Reichsadler kennzeichnet, der eben.

Die Brotabgabestellen haben bei Entgegennahme der neuen Reisebrotmarken dieselben sofort durch Abreigen bes an der rechten Seite der Marke defindlichen eiwa 1 em breiten Abschnitzes zu entwerten. In Gast- und Schankvirtschaften hat die Abirenaung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Berson zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

Der Rreidansichut. Rojahn



Der Landwirt

zeichnet Kriegeanleibe, weil Befit und Arbeit in einem fleghaften Deutschland gesegnet sein werben;

ber Arbeiter,

well seine aussichisreichen Lebensbebingunger mit dem Wohlergehen des Vaterlandes aufe engite vertnupft find;

ber Industrielle,

ber ben Sout ber Beimat und zufriedene Arbeiter braucht;

ber Kaufmann,

ber seine Einkommensquellen von einem fiarlen Baierland befchirmi haben muß;

bas Alter,

has die Früchte seiner Arbeit nicht der Zerstörung durch rudfichtelofe Feinde preisgeben will;

m Jugend

in bem ungefiamen Gireben nach allem, was ares und edel ist:

midnen bie 6. Rriegsanisibe. well fie Berg und Berfiend gugleich haben.



Berlin, ben 15. Mira 1917. Belgenetmachn big ber Reichsbelleibungsftelle vom 15. März 1917 über eine im rife Beltanbsanfnahme von Web., Wiet- und Stridmaren.

Gie die Erfillung ber ber Reichsbefleibungsftelle obliegen-ben Aufgaben ift Die Ermittlung ber im Deutschen Reiche gegenwärtig verhandenen Borrate an Web-, Wiel- und Stridwaren

erforderlich

Auf Erund des § 8 Absat 6 der Bundesuntsverordnung über die Regelung des Bertehrs mit Web., Wirk, Strick und Eduktiogren vom 10. Juni und 28. Dezember 1916 und des § 2 Absat 1 der Besanntwachung des Reichelanzlers über Bezugsscheine vom 31, Oktober 1916 wird deshalb solgendes

Am 26. Mänz 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I die VIII bezeichneten Waren boszunehmen, gleichviel ob fie bezugescheinpflichtig find ober nicht. Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbelleidungs-

stelle bereits gemeldeten und am Beginn bes 26. Marz 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände find wieder mitzumelden.

Bruppe I A: Stoffe zur Oberkleidung.

1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Anaben mit einer Breite von 30—100 cm,

2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Anaben mir einer Breite über 100 cm,

3. Sichte Gewebe zur Obersteidung für Frauen und Pludchen mit einer Breite von 30—100 cm, 4. dickte Setvede zur Obersteidung für Frauen und Madchen mit einer Breite von über 100 cm,

5. undichte Gewebe zur Oberfleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,

6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Radchen mit einer Breite über 100 cm.

Grappe I B: Bafcheftoffe, Futterftoffe nim.

1. Baschestoffe und Fnterstwffe mit einer Breite bon 30-100 cm,

Wajchestoffe und Freterstofffe mit einer Breite

über 100 cm.

3. oben nicht genannte bichte Gewebe mit einer Minbestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen. Deforations, Laufer-, Vobel-, Teppichftoffe und dergl. Gruppe II A: Männeroberfleidung (auch Berufstleidung).

1. Rode für Manner (auch Frante, Jaden, Joppen, Blufen und dergl.), 2. Weften für Manner,

3. Hofen für Manner, 4. Mantel und Umbange für Manner.

Gruppe II B: Burfchen- und Anabensbertleidung (auch Berufsfleibung)

Gange Burfchen und Knabenanzuge,

2. Röde für Burschen und Anaben (auch Jaden, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.), 3. Westen für Burschen und Knaben,

4. Hofen für Burfchen nut Knaben, 5. Mäntel und Umsänge für Burfchen und Knaben, 6. Kittel für Knaben unter 8 Jahren. Gruppe III: Franzen und Mädchen-Obertleidung (auch Berufsfleidung).

1. Franenkleider (auch Jackenkleider).

2. Blufen für Franen und Mädchen (auch Strictjacken),

3. Köde für Franen und Wädchen,

4. Mäntel und Umhänge für Franen und Mädchen, 5. Mähchen- und Kinderfleiber.

Bruppe IV A: Schlafrode, Scharzen, Tucher und Deden. 1. Schlafrode und Diergenjaden für Manner,

Morgeneode und Morgentjaden für France, handschürzen, gerichteren, kopf., dals und Umschlagetlicher,

oben nicht genannte Deden, deren Stlidgewicht 800 g überfleigt, und zwar Reifebeden, Schla-deden, Pferdededen (auch Wollachs) und Kramenhausdeden.

Genthe IV B: Unterrode, Rorletts und Mieber.

linierröde für Franen, Unterröde für Mäbchen, Lorietts und Mieder für Franen, Korfetts und Mieder für Mädchen, Untertaillen für Francen und Mädchen, 3

Genden V A: Unterwäsche für Männer und Knaben. 1. Heinden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemben),

2. Unterhemben für Manner (auch Unterjaden),

Unterhofen für Manner, Demden für Runben (auch Ober-, Sport- und Rachibemben),

5. Unterhemben filt Rnaben (auch Unterjaden),

6. Unterhosen für Knaben, 7. Hembhosen für Männer und Knaben. B: Unterwäsche für Frauen, Mähchen und Kinder. 1. Hemden für Frauen (auch Nachthemben und Nachtjaden),

2. Unterhemben für Franen (auch Unterjaden),

Beinkleider für Frauen, Bemden für Madden und Rinder (auch Rachthemden und Rachtjaden),

5. Unterhemden für Dabchen und Kinder (auch Unterjaden),

Beinsleider für Mabchen und Kinder, Bembhosen für Frauen und Madchen, Babobemden.

Geuppe VI: Strumpfe und Soden.

1. Plannerstrumpfe und Mannersoden,

2. Frauenstrumpfe, 3. Kinderstrümpfe und Kindersoden. Geuppe VII: Beit- und Hauswäsche, Taschentücher und Windeln. 1. Bettücher (Laden),

2. Riffenbezüge,

Tijchtücher (Tischdeden vergl. Sruppe IV A 6), Handtücker (auch Badetücher), Wischtücher (auch Schenernicher),

6. Taschentücher,

7. Winbeln. Gruppe VIII: Handichuhe.

1. Winter- und Gerbitbandicube für Mannes,

2. oben nicht genannte Sanbidube für Mannen, 3. Frauenhandichube,

4. Rinderhandschuhe.

4. Kinoerganogunge.
Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mobair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierkaaren, Kunstvolle, Baumwolle, Kunstdaumwolle, Kunstelde, Maturseide, Bastfasern, Papiersgarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Ubfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder Uischungen der genannten Spinnstoffe allein oder Aufammensetzung verschiederter Stoffe hergestellt sind.
Auf den Webstühlen aufgespannte Keiten sind nicht zu melden. Soweit der Schlutziaden am Beginn des 28. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, nuch das entstandene Gewebe

nellen. Sowert der Salupjaden am Beginn des W. Marz 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe IA oder IB fällt. Sibgepaßt gestidte Wieider und Blusen (haldsertige Rieider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits bedaßt herstellung dan Rieidungsstüden zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe IA oder IB, sondern in den entsprechenden Gruppen II dis VIII als sextige Rieidungsstüden anaumelden ftitde anaumelben.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind: 1. diesenigen Waren und Borrate, die durch behördliche Be-

tanntmachung beschlagnahmt sind, 9. die sich im Eigentum der deutschen Militär oder Marinebehörde befinden ober fiber bie Lieferungt. ber ber stellungsverträge mit einer beutschen Willitate ober Marinebehörde bestehen,

8. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände, 4. Borrate, die sich in den Hausbaltungen befinden und deren gewerdsmäßige Berwertung nicht in Ausstät genommen ist.

Melbepflicht besteht für die mit Beginn bes 28. Dan 1917 vorhandenen Borrate ber in § 1 vergeichneten Barrengenphen.

Bur Meldung verpflichtet find alle natürlichen und instilichen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichtechtlichen Körperschaften und Berbande, die Eigentum ober Gewahrsam an meldepslichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaussitcht bestaden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintressenden, aber vor diesem Lape abgesanden Borrätz sind von dem Empfänger solort nach Eingang der Ware zu melden.

Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, find sowohl bou bem Eigentilmer, als auch von demjenigen zu melben, der fie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben bemjenigen, der die Ware in Sewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lager-halter oder Spediteur zur Verstigung eines Dritten übergeben hat.

Ift der Eigentümer ein Reichsausländer, so ift außer dem Ramon und Bohnort besselben auch feine Gtaatsangehörigkeit

anzugeben.
Spediteure und Lagerhalter, welche wissen ober den Umständen nach annehmen müssen, das sie meldepsticktige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpstätet, die zur Vornahme der Meldung ersorderlichen Ausklünste dei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder dei ihren Austraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spedieueren oder Lagerhaltern nicht erteilt ober erscheint fie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbellsibungsstelle anzuzeigen. § 5.

Die Melbungen bürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldeschenen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordruck ausgegeben.

Die Dielbescheine müssen spätestens am 7. April 1917 bet den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Sandeszentral-behörden ober den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt find.

Mitteilungen irgendwelcher Art blirfen auf ben Molde-

iceinen nicht bermerkt werben.

Die Reichsbelleibungsstelle behält fich bor, Muster ber angemeldeten Waren einzuforbern.

Die Landeszenfralbehörden ober bie von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Aussührung ber Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Wer den Borschriften der §§ 1, 8, 4 und 5 oder den nach S 6 dieser Bekanntmachung erlassen Aussührungsbestimmungen zuwieberhandelt, wird nach § 20 Kummer 1 der Bundestatsverordnung über die Regelung des Berkehrs mit Web., Wirk., Strick- und Schuhwaren dom 10. Juni und 28. Dezember 1916 mit Gesängnis dis zu sechs Monaten oder mit Geldstrase die pinszehntausend Mark bestrast.

Reichsbesteidungsstelle
Gebeiner Rat Dr. Beutler

Geheimer Rat Dr. Beutler Reichstommissar für bürgerliche Kleibung.

Berlin, den I. Märg. 1917.

Ansfilheungsbestimmungen gur Bekuntmachung der Reichsbelleibungsfelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wici- und Striamaren.

Auf Grund bes § 18 der Bundesrnisverordmung über bie Regelung des Berkehrs mit Web., Wirk. Strid- und Schuh-waren vom 10. Juni und 28. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleibungssielle unter dem 15. Wärz 1917 an-geordnete Bestandsausnahme von Web., Wirk- und Strickwaren solgende Aussührungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Wit der Ausgabe und Einfammlung der Melbefarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadifreisen die Gemeindeborftande beauftragt.

Jeber Melbepflichtige hat seinen Bebarf an Welbekreien bet der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausstüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliesern.

Wer den Sorschriften in § 8 dieser Ausschlerungsbestimmungen auwiderhandelt, wird nach § 20 Nammer 1 der Bundesratsverordung über die Regelung des Bertehes mit Web., Wirt., Steich und Schuhvaren dom 10. Juni und 28. Dezember 1916 mit Gefüngnis dis zu sechs Monaten oder mit Geldstade die zu singehantausend Wart bestraft.

Dur Minister sie handel und Gewerde.
Im Anstrage: Lusenstelle.

Breslan, ben 14. Februar 1917.

Ware zu melden. Borrate, die unit Beginn des 26. Ming 1917 fich miche im autoph vom 4. Jani 1851 (Gese-Samml, S. 451) und § 1

des Gesetzeffend Abunderung biefes Gesetzes bom 11. Des zember 1915 (Reichsges. BI. G. 818) bestimme ich:

Brivatpersonen ist die En und Aussuhr von Pferden von und nach dem Generalgouvernement Warschau über die Grengen bes Rorpsbereichs berboten.

Die Einfuhr ist zulässig, wenn der Berwaltungschef beim Genetolgoudernement Barschau die Genehmigung dazu erteilt hat.

Buwiderhandlungen werben mit Gefüngnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umftande vorhanden, so kann auf Haft ober guf Gelbstrase bis zu fünfzehnhundert Mack erkannt werden.

18 4. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollsgeses vom 1. 7. 1869, insbesondere die Strasbestimmungen, fowic die anderen Strafgefet.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Berkundigung in Kraft.

> Der ftellv. Rommandierende General. bon Beinemann, Generalleutnant.

Dels, den 16. März 1917. Betrifft Beichlagnahme, Beftanbserhebung und Enteignung bon Biereglasbedeln und Biertrugbedeln aus Binn und freiwillige

Ablieserung von anderen Jinngegenständen. Der in den Aussihrungsbestimmungen zur Bekannt-machung M. 1.10. 16 K. N. A. im § 3 (siehe Areisblatt 1916, Seite 201) genannten U. 1917 ist auf den 30. April 1917 verschoben worden.

Dels, den 15. März 1917. Wohlfahrtspflege mahrend bes Krieges.

Nachdem die Bundesrassberordnung vom 22. Juli 1915 (Reichsgesethlatt S. 449) durch die Berordnung vom 15. Fesbruar 1917 (Reichsgesethlatt S. 148) ersett worden ist, hat der Herr Minister des Junern am 19. v. M. auf Grund der letzten Berordnung für den Umfang der Preuhisschen Monarchie solsungs gendes bestimmt:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Bertrieß von Gegenständen sowie bei öffentlichen Berbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

a) sofern fic über den Bereich eines Regierungsbegirfs oder ben Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, ber Re-

gierungsprasident baw. der Polizeiprasident von Berlin, b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirts, aber nicht über ben Umfang einer Probing hinausgehen, der Oberpräsident,

c) fofern fie über den Bereich einer Probing bam, über ben Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen, Bertriebe oder Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte zuständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Juwern ein Stellvertreter bestimmt ist. II. Bei Veramstaltungen zur Unterhaltung und

lehrung:

fosern sie auf ein und benfelben Ort beschräuft bletben, die Ortspolizeibehörde, im Bandespolizeibezirk Berlin der Bolizeiprafibene von Berlin, a)

b) sosern die Beranftaltungen an verschiedenen Orten ersolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf einen Regierungs-bezirt oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, ber Regierungsprästbent bzw. der Polizeiprästdemt Berlin,

c) josern Wandervorführungen über die unter b) bezeichneten Bogirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Proving, in der die Bevanstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Bevanstaltungen im Auslande ausschließe lich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb des Perfonen-kreises, dessan Mitglieber ausschliehlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des beweffenden Ressouchefs, der die Erlaubnisdesugnis auf ihn unterstellte Provinzialbehörde übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammkungen und Wer-bungen, die von den Geistlichen oder kirchlichen Obeven für kirch-liche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Befrimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und bes Staats-

kommissars sind endgültig.

Die Antrage auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche nicht ausdrücklich beantragt ist, abzusehen sein.

Dem Untrage find folgende Unterlagen beigufügen:

Gefchäftsplan bes Unternehmens,

2. Form der Anfündigung,

3. Bezeichnung des in Betracht tommenden Wohlfahriszwedes, 4. Angabe, in welcher Weise die auftommenden Mittel für diesen Zwed Verwendung finden sollen, 5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu be-

5. Vezeichnung ver Steue, die noet viese vertverwang zu eistinnien hat nach Name und Sig, 6. Augabe, welcher Vetrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, dei Sammlungen usw., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe dessemigen Teiles des Gesantergebnisses, der jedem einzelnen Zweif zugute kommen foll, 7. Voranschlag über die zu erwarienden einzelnen Einnahmen

und Ausgaben,

8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Bertriebes oder der Beranstaltung, 9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirks, in welchem

die Sammlung oder der Vertrieb ftattfinden foll,

10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden foll,

11. Angabe der Anzahl der Drudschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände sowie der Sintrittstarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,

12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Det Königliche Landvat.

Rojahn

Bon Anfang April an erteile ich in Dels einen

in Buchführung, Stenographie (Stolze=Schren), Sareibmafdine ufp.

Gritiassige Schreibmaschinen verschiedener Spiteme. In Gilliges Honorar. Grindliche Ausbildung. Unmelbungen nehme ich Mittwoch, den 28. Mars, von 2—6 Uhr nachm. im Bahnhofshetel entgegen. Werne, Privat-Handelslehr-Justitut, Breslau 2

3meigftellen: Ciroblen, Briog, Rawitich se.

Weißtlee, Infarnattlee, Ihimotee, Rangras und Anaulgras

baben abzugeben

Frauer & Co., Glat, Selenbon Rr. se.